



8036 Zürich
058 811 32 20

8408 Winterthur
058 811 24 02

8105 Regensdorf
058 811 58 10

8340 Hinwil
058 811 40 10

8180 Bülach
058 811 90 10

8303 Bassersdorf
058 811 60 10

Informationen

Praktische Führerprüfung Kategorie BE





1 Einleitung und wichtige Hinweise

Diese Dokumentation erläutert die Anforderungen für die Führerprüfung der Kategorie BE (Personenwagen oder Lieferwagen mit Anhänger) in den Bereichen Manövrieren, An- und Abkuppeln und Rundumkontrolle. Die Dokumentation richtet sich in erster Linie an Auszubildende.

Das oberste Ziel aller Kriterien bei der Prüfung ist ein vorschriftskonformes und sicheres Lenken im Sinn der Verkehrssicherheit. Die Entscheidung des Verkehrsexperten stützt sich auf den konkreten Einzelfall ab. Fahrzeugausweise mit Einträgen oder Markierungen, die nicht von der Zulassungsstelle gemacht worden sind, dürfen während der Führerprüfung nicht verwendet werden.

Wichtig: Diese Dokumentation ersetzt weder die Richtlinien 7 über die «Abnahme von praktischen Führerprüfungen» der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) noch den Anhang 12 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV). Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir männliche Personenbezeichnungen, selbstverständlich sind damit auch immer weibliche Personen gemeint.

2 Richtlinien und Weisungen

2.1 Prüfungsfahrzeuge



Aus VZV Anhang 12 Ziffer V: "Eine Fahrzeugkombination bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 1000 kg, die eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreicht und nicht der Kategorie B zuzurechnen ist."




Der Anhänger muss aus einem geschlossenen Körper bestehen, der mindestens so breit und so hoch ist wie das Zugfahrzeug. Der Anhänger muss ein Betriebsgewicht von mindestens 800 kg aufweisen. Der geschlossene Körper des Anhängers kann geringfügig weniger breit sein. Der Kanton Zürich hat den Begriff «geringfügig weniger breit» grosszügig mit maximal 10 cm pro Seite beziffert. Das Bundesamt für Strassen ASTRA hat dies im Juli 2007 als grundsätzlich vertretbar bestätigt. Anhänger, bei denen der geschlossene Körper pro Seite mehr als 10 cm schmaler ist als das Zugfahrzeug, sind im Kanton Zürich nicht zur Führerprüfung zugelassen.

2.2 Abnahme der Prüfung

Verbindlich sind der Anhang 12 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) und die Richtlinien 7 «Abnahme von praktischen Führerprüfungen», der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa).



2.3 Mögliche Fahrzeugkombinationen

| | | |
|---|--|--|
|  |  |  |
| <p>Leergewicht 1500 kg Gesamtgewicht 2000 kg</p> | <p>Gesamtgewicht 1400 kg</p> | <p>BE nicht erforderlich</p> <p>Gesamtzuggewicht < 3500 kg</p> <p>Das Gesamtgewicht des Anhängers ist kleiner als das Leergewicht des Zugfahrzeuges.</p> <p>Die praktische Führerprüfung der Kategorie BE kann mit dieser Fahrzeugkombination nicht absolviert werden.</p> |
| <p>Leergewicht 1300 kg Gesamtgewicht 2000 kg</p> | <p>Gesamtgewicht 1400 kg</p> <p>Die weiteren Anforderungen an das Prüfungsfahrzeug sind zu beachten</p> | <p>BE erforderlich</p> <p>Das Gesamtgewicht des Anhängers ist grösser als das Leergewicht des Zugfahrzeuges.</p> |
| <p>Leergewicht 1600 kg Gesamtgewicht 2200 kg</p> | <p>Gesamtgewicht 1400 kg</p> <p>Die weiteren Anforderungen an das Prüfungsfahrzeug sind zu beachten</p> | <p>BE erforderlich</p> <p>Gesamtzuggewicht > 3500 kg</p> |

2.4 Ausweiskategorie B

Aus VZV Artikel 3: "Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.

Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzuggewicht 3500 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigt."

2.5 Ausweiskategorie BE

Aus VZV Artikel 3: "Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen."



3 Manövrieren

3.1 Zielsetzung

- Einheitliche, praxisgerechte und sichere Durchführung der Manöver

3.2 Grundsätze

- Den übrigen Verkehr nicht behindern
- Die zum Manövrieren nötige Verkehrsfläche muss vorhanden und frei sein
- Der Verkehrsexperte steht als Hilfsperson zur Verfügung (gemäss Anweisungen des Fahrers)
- Umweltschutz beachten (Lärm, Rauch)
- Wohngebiete möglichst meiden
- Anhängermanöver möglichst lenkradseitig ausführen

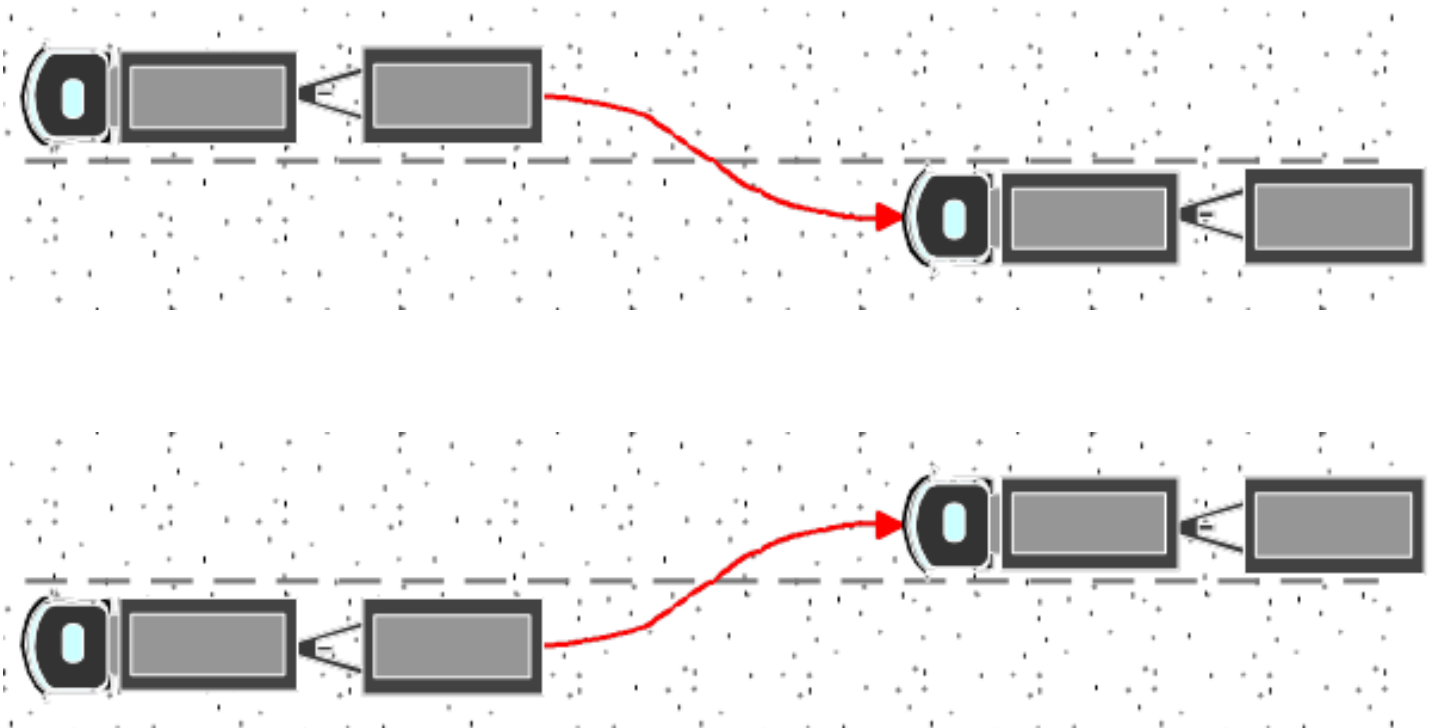
3.3 Manövrieren mit Fahrzeugen der Kategorie BE

3.3.1 Rückwärts eine Kurve entlang fahren

- Der Verkehrsexperte steht als Hilfsperson zur Verfügung (gemäss Anweisungen des Fahrers)

3.3.2 Seitliches Versetzen in Rückwärtsfahrt

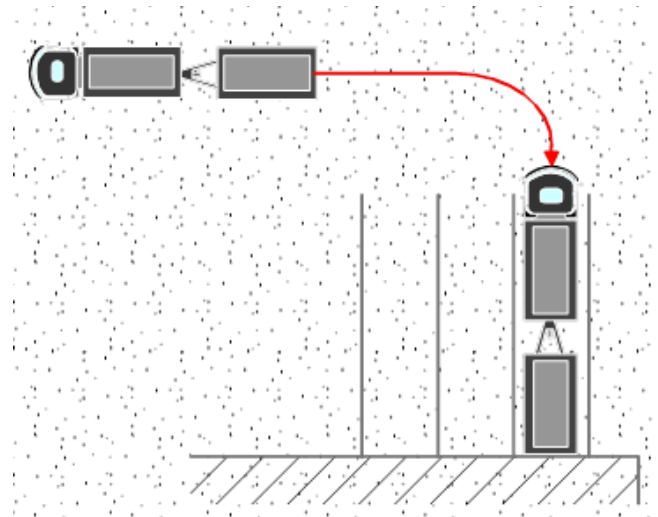
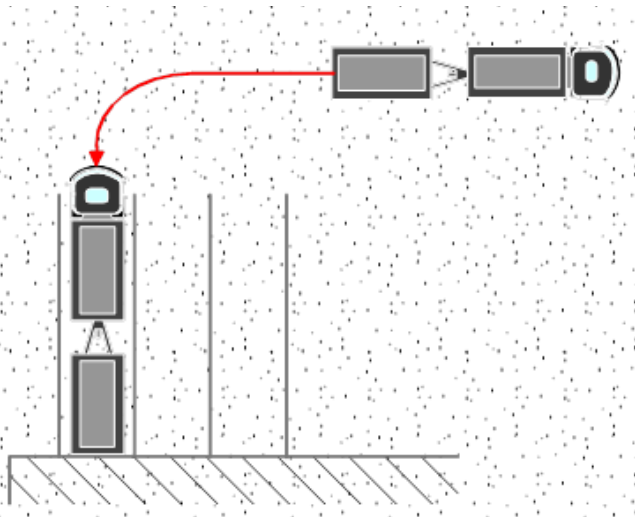
- Platzbedarf und eventuell Verkehrsaufkommen berücksichtigen
- Auf Hindernisse (z. B. Bäume) achten
- Der Verkehrsexperte steht als Hilfsperson zur Verfügung (gemäss Anweisungen des Fahrers)





3.3.3 Fahren an Verladerrampe rückwärts

- Klaren Auftrag erteilen
- Bedingungen zum Rampenabstand erläutern (z. B. Hebebühne, Rampenblech)
- Berechtigte Rampenbenutzer nicht behindern
- Der Verkehrsexperte steht als Hilfsperson zur Verfügung (gemäss Anweisungen des Fahrers)

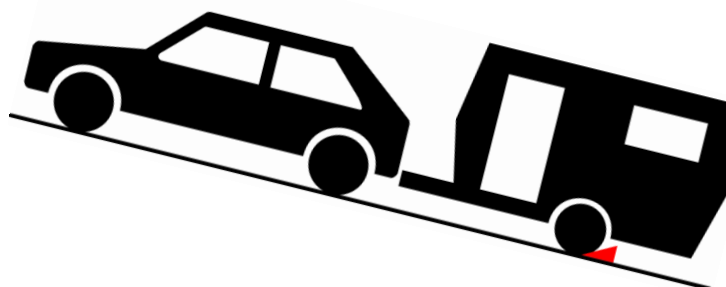


3.3.4 Wenden

- Platzbedarf und Verkehrsaufkommen berücksichtigen
- Auf Hindernisse (z. B. Bäume) achten
- Der Verkehrsexperte steht als Hilfsperson zur Verfügung (gemäss Anweisungen des Fahrers)

3.3.5 Fahrzeug sichern

- Aus VRV Artikel 22: "Der Führer hat den Motor abzustellen, wenn er das Fahrzeug verlässt"
- Im Gefälle ist die Bremse anzuziehen und eine weitere wirksame Sicherung gegen das Wegrollen zu treffen, wie Einschalten des niedrigsten Ganges oder Ablenken der Räder gegen ein Hindernis
- Bei schweren Motorwagen und Anhängerzügen sind auch im leichten Gefälle Unterlegkeile anzubringen
- Wie viele Keile verwendet werden müssen, wird über die höchste Gesamtmasse des Anhängers oder der Fahrzeugkombination bestimmt





4 An- und Abkuppeln

4.1 Grundsatz

- Nicht in starker Steigung oder bei Gefälle an- oder abkuppeln
- Anhänger darf nie ungesichert abgehängt oder vor dem Ankuppeln entsichert werden
- Beim An- und Abkuppeln nicht zwischen Anhänger und Zugfahrzeug stehen
- Praxisgerecht vorgehen
- Der jeweiligen Fahrzeugkombination entsprechend vorgehen (z. B. Bremssystem)

4.2 Abkuppeln

- Klaren Auftrag erteilen

Anhänger muss vorschriftsgemäss gesichert werden:

- Stellbremse
- Unterlegkeil
- Elektrische Leitungen usw. in Parkbuchsen
- Deichsel markieren (z. B. Pylone)

4.3 Ankuppeln

Klaren Auftrag erteilen

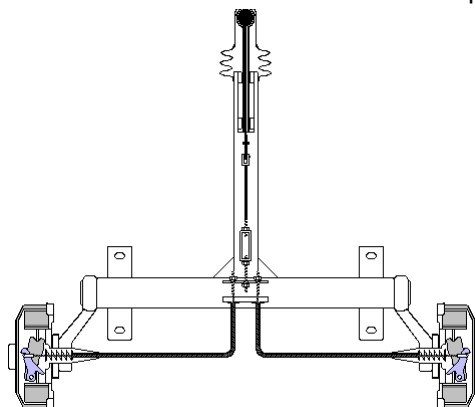
Wichtige Punkte erklären lassen:

- Darf dieser Anhänger mitgeführt werden? Woran kann man dies erkennen?
- Betriebssicherheit des Anhängers?
- Kontrolle der Ladung und Ladungssicherung?
- Kompatibilität der Anhängervorrichtung / elektrische Anschlüsse?
- Korrekte Verriegelung der Anhängerkupplung?
- Abreissleine (sofern vorhanden) richtig verbinden?



4.4 Funktionskontrolle bei Anhängern mit Auflaufbremse

- Bremssystem überprüfen: Gestänge, Seilzüge und Verbindungselemente soweit möglich kontrollieren
- Beleuchtung kontrollieren
- Bei der Wegfahrt Freigängigkeit der Räder kontrollieren und eine Bremsprobe durchführen



4.5 Funktionskontrolle bei Anhängern mit Druckluftbremse

Es ist gemäss den Unterlagen zur Prüfungsabnahme der Kategorie CE vorzugehen.



5 Rundumkontrolle

5.1 Grundsatz

- Klare Aufträge erteilen
- Die Betriebsvorschriften der Fahrzeughersteller sind zu beachten
- Die Rundumkontrolle ist ein Bestandteil der praktischen Führerprüfung

5.2 Kontrolle aussen am Fahrzeug

Kurzkontrolle (nach einer kurzen Abwesenheit des Fahrzeuglenkers):

- Fahrzeug umrunden und auf Veränderungen überprüfen
- Ladung, Aufbau und Reifen visuell kontrollieren
- Blick unter das Fahrzeug

Kontrolle bei Fahrzeugübernahme (Fahrzeug wird vom Lenker übernommen):

- Kontrollschild, Fahrzeugausweis
- Beleuchtung
- Bereifung und Felgen
- Aufbau
- Ladung und Ladungssicherung
- Blick unter das Fahrzeug

Der Verkehrsexperte kann als Hilfsperson eingesetzt werden (gemäss Anweisungen des Fahrers).

Bei der Wegfahrt Freigängigkeit der Räder kontrollieren und eine Bremsprobe durchführen.

5.3 Kontrolle am Fahrzeug

- Sitzeinstellung
- Einstellung der Rückspiegel
- Armaturen und Kontrollleuchten beachten
- Bremsüberwachungsanzeigen (sofern vorhanden) kontrollieren
- Masse und Gewichte der Fahrzeugkombination einprägen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Leiter Führerprüfung des Prüfungsstandorts.

Strassenverkehrsamt Zürich

Chefexperte Führerprüfung

R. Volgger